



Stand Januar 2019

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur für Baustatik nach BauPrüfVO

Der Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur ist in zweifacher Ausfertigung an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten. Die Formblätter Nrn. 1 bis 5 sind bei der obersten Bauaufsichtsbehörde erhältlich.

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Referat 63
Archivstraße 2
30169 Hannover

Dem Antrag sind folgende erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. handgeschriebener Lebenslauf mit lückenlosen Angaben über den fachlichen Werdegang und die berufliche Tätigkeit zur Zeit der Antragstellung, insbesondere über Niederlassungen und Mitarbeiter,
3. polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der obersten Bauaufsichtsbehörde beantragt worden ist oder ein dem Führungszeugnis gleichwertiges Dokument eines anderen Staates, das nicht älter als drei Monate sein soll),
4. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Beschäftigung,
5. Angaben über statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen, für die der Antragsteller Standsicherheitsnachweise angefertigt und geprüft hat. Dabei sind Ort, Zeit, Bauherr, Ausführungsart, die Art der vom Antragsteller erbrachten Leistungen und die Personen oder Stellen, welche die vom Antragsteller aufgestellten Vorlagen geprüft haben, aufzuführen (Formblatt 1),
6. Angaben über statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen, bei denen der Antragsteller als Bauleiter tätig war (Formblatt Nr. 2 lfd. Nrn. c/l bis c/n) und Nachweise hierzu (z.B. beglaubigte Zeugnisse i.V. mit Formblatt 5),
7. Zusammenstellung aller Baumaßnahmen der Formblätter 1 und 2 (Formblatt 3)

8. ein Verzeichnis von Personen oder Stellen, die über die Eignung des Antragstellers für die beantragte Fachrichtung Auskunft geben können. Hierbei ist anzugeben, bei welchen Baumaßnahmen und in welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen oder Stellen zusammengearbeitet hat; für diese Angaben ist bei der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Formblatt erhältlich (Formblatt 4),
9. Zusammenstellung (Formblatt Nr. 5) über die in § 3 Abs. 3 Nr. 3 BauPrüfVO geforderten Tätigkeiten und Nachweise (z.B. beglaubigte Zeugnisse),
10. die Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 3 Abs. 4 BauPrüfVO nicht vorliegen,
11. die Angabe der Fachrichtung und der Niederlassung,
12. 1 Lichtbild (Passbildformat).

Spätestens vor Übergabe der Anerkennungsurkunde sind bei der Anerkennungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

13. Der Nachweis über eine eigenverantwortliche und unabhängige Prüftätigkeit z.B. ein amtlicher Ausdruck, der den Inhalt des Handelsregisters bezeugt oder eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages mit
 - einer öffentlichen Urkunde,
 - einer öffentlich beglaubigten Unterschrift oder
 - auszugsweise – in einer öffentlich beglaubigten Kopie.

Hochschullehrer müssen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sein.

14. Nachweis der Haftpflichtversicherung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 6 BauPrüfVO.